



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sich für und in unserer Gesellschaft ehrenamtlich zu engagieren schafft in vielen Lebensbereichen mehr Lebensqualität und hilft unseren Mitmenschen im gesamten Land in ganz unterschiedlichen Lebenslagen und -situationen. Engagierte können das Gefühl haben, für die Gesellschaft et-

was wirklich Gutes und Wichtiges beigetragen zu haben. Etwa ein Drittel der Menschen in Sachsen-Anhalt ist ehrenamtlich tätig, die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die unser Gemeinwesen aktiv mitgestalten wollen, wächst ständig.

Bürgerschaftliches Engagement braucht jedoch gute Rahmenbedingungen, und dazu gehört insbesondere die Gewissheit, mit der freiwilligen Tätigkeit keine Existenz bedrohenden Risiken einzugehen. Niemand soll durch sein helfendes Tun in die Gefahr geraten, Schadensersatzansprüchen ungeschützt ausgesetzt zu sein und die finanziellen Folgen eines Unfalls sollen abgemildert werden.

Dazu hat die Landesregierung Lücken im Versicherungsschutz minimiert. Wenn Ihr Engagement weder durch die Versicherungen eines Vereins oder Verbandes noch durch ihre privaten Versicherungen abgesichert oder der Versicherungsschutz ausgefallen ist, übernehmen die ÖSA Versicherungen die Prüfung der Haftung und berechtigte Ansprüche. Das Unfallrisiko für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte, die in Organisationen tätig sind, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern, übernimmt die Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Eine Anmeldung oder Beantragung ist nicht erforderlich.

Mit dieser Unterstützung möchte sich die Landesregierung für Ihr Engagement bedanken und es anerkennen. Ihre aktive Mithilfe in allen Bereichen der Gesellschaft ist wichtig und unverzichtbar. Ich möchte Sie ermutigen, sich weiter zu engagieren und Ihnen dabei ein zusätzliches „Sicherheitsnetz“ zur Verfügung stellen.

Minister für Gesundheit und Soziales

Ihre Ansprechpersonen

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte direkt an folgende Ansprechpersonen:

bei Inanspruchnahme der UNFALLVERSICHERUNG

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Herr Neuberth, Frau Loof
03923/751-222, oder -223



bei Inanspruchnahme der HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Öffentlichen
Versicherungen
Sachsen-Anhalt (ÖSA)



Fragen zu Schäden,

Zentrale Schadenummer 0391/7367-610

Fragen zum Vertrag oder Versicherungsschutz,

Herr Roskowitz
0391/7367-305

Weitere Informationen unter:

www.engagiert-in-sachsen-anhalt.de

Impressum

HERAUSGEBER:

Ministerium für

Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

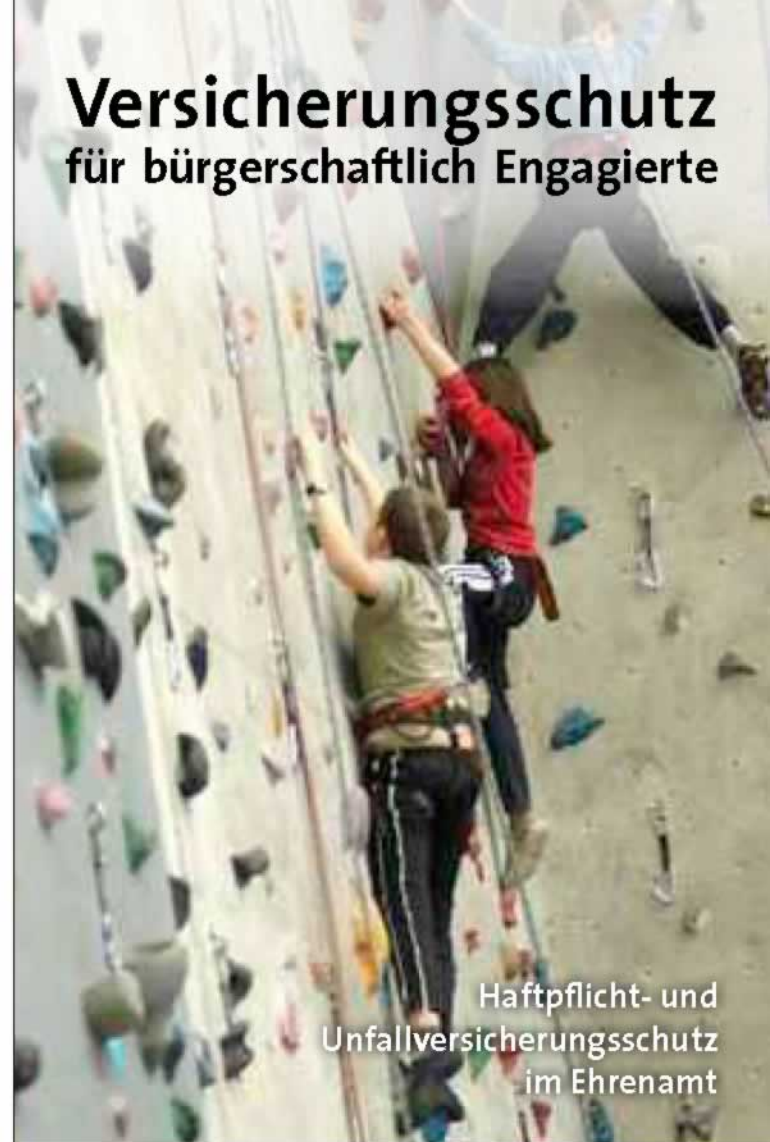
Turmschanzenstraße 25 · 39114 Magdeburg

Telefon: 0391/567-4608 · Fax: 0391/567-4622

E-mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de

Versicherungsschutz für bürgerschaftlich Engagierte



Haftpflicht- und
Unfallversicherungsschutz
im Ehrenamt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Gesundheit und Soziales

▶ HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Landessammelvertrag zur Haftpflichtversicherung gewährt ehrenamtlich Tätigen Versicherungsschutz. Ehrenamtliche in öffentlichen Ehrenämtern, in Organisationen wie z.B. der Kirche, Wohlfahrtspflege, Sport oder auch den Feuerwehren sind in aller Regel durch den Träger versichert. Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen usw. sind deshalb nicht von ihrer Pflicht entbunden für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen und den Besuchern ihrer Veranstaltungen zu sorgen. Der Versicherungsschutz aus der zusätzlichen Sammel-Haftpflichtversicherung gilt subsidiär, d.h. anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht vor.

1. VERSICHERTER PERSONENKREIS

Versicherungsschutz besteht für in Sachsen-Anhalt ehrenamtlich und freiwillig im Interesse des Gemeinwesens Tätige und Personen, deren Engagement von Sachsen-Anhalt auch über die Landesgrenzen hinaus ausgeht. Damit sind vor allem in rechtlich unverbindlichen Strukturen ehrenamtlich und freiwillig Tätige abgesichert. Nicht versichert ist die Haftpflicht der Organisation, für die die Tätigkeit erbracht wird, ebenso nicht die Haftpflicht von Betreuten oder Teilnehmenden an Veranstaltungen, die selbst nicht ehrenamtlich oder freiwillig engagiert sind. Hier müssen die Organisationen selbst für Versicherungsschutz sorgen.

2. VERSICHERTE LEISTUNGEN

Versichert ist das Risiko, für Schäden zu haften, die in Ausübung einer ehrenamtlichen oder freiwilligen Tätigkeit zum Wohle des Gemeinwesens entstehen und die nicht durch die Organisation, für die die Tätigkeit erbracht wird oder private Haftpflichtversicherungen gedeckt sind oder wenn diese ausgefallen sind. Die Leistung umfasst berechnete Ansprüche aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Selbstbeteiligung im Schadenfall beträgt 100 Euro.

3. SCHADENBEISPIELE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- ▶ Ein Mitglied einer Elterninitiative zur Verschönerung des Kindergartenspielplatzes pflanzt einen Weidentunnel. Ihm fällt versehentlich eine Baumschere zu Boden, die eine neben ihm stehende Person verletzt.
- ▶ Die Leiterin der Elterninitiative „Hausaufgabenbetreuung“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen mit dem Füllfederhalter schwere Stichwunden zufügt. Sie wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.

- ▶ Die Bürgerinitiative „Sauberer Wald“ will an einem Wochenende ein Waldgrundstück von Unrat säubern. Der verantwortliche Organisator weist einzelnen Gruppen zu säubernde Gebiete zu. Dabei wird eine gerade angelegte Fichtenneuanpflanzung im Zuge der Säuberung zerstört. Das Forstamt erhebt Schadenersatzansprüche gegen den Organisator.

▶ UNFALLVERSICHERUNG

1. VERSICHERTER PERSONENKREIS

- Wer ist versichert?

In Sachsen-Anhalt ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte oder Personen, deren ehrenamtliches Engagement von Sachsen-Anhalt ausgeht (etwa bei Hilfstransporten ins Ausland).

- Welche Tätigkeiten sind versichert?

Freiwilliges und gemeinwohlorientiertes, bürgerschaftliches Engagement, das in Ehrenämtern oder Organisationen, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern, abgesehen von Aufwandsentschädigungen unentgeltlich geleistet wird.

- Wer ist nicht versichert?

Mitglieder freiwilliger Feuerwehren sind bei dienstlicher Tätigkeit bei der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte versichert.

2. VERSICHERTE LEISTUNGEN

Der Unfallversicherungsschutz umfasst die gesetzlichen Leistungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch SGB VII):

- ▶ Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (z.B. Erstversorgung, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, häusliche Krankenpflege, Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen)
- ▶ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, Berufsvorbereitung, Aus- oder Weiterbildung, Umschulung)
- ▶ Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie ergänzende Leistungen (z.B. Haushalts-, Betriebs-, Wohnungs- und Kraftfahrzeughilfe, Kinderbetreuungs- und Reisekosten)
- ▶ Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (z.B. Pflegegeld, Pflegekraft, Heimpflege)



- ▶ Geldleistungen (z.B. Verletzten- und Übergangsgeld während der Heilbehandlung und der beruflichen Rehabilitation, Renten, Abfindungen)
- ▶ Leistungen an Hinterbliebene (z.B. Sterbegeld, Überführungskosten, Renten, Beihilfen)

3. SCHADENBEISPIELE UNFALLVERSICHERUNG

- ▶ Eine beim Wohltätigkeitsbasar einer Hilfsorganisation ehrenamtlich tätige HelferIn erleidet auf dem direkten Nachhauseweg einen schweren Autounfall und verliert das Augenlicht.
- ▶ Ein Vorstandsmitglied eines Schulfördervereins organisiert einen Wandertag. Als Führer der Wanderung stürzt er in unwegsamem Gelände rücklings mit dem Kopf auf einen scharfen Felsstein und erleidet tödliche Verletzungen.
- ▶ Die Bürgerinitiative „Sauberer Wald“ will an einem Wochenende ein Waldgrundstück von Unrat säubern. Ein Helfer der Bürgerinitiative entfernt Unrat von einem Hochsitz. Dieser stürzt infolge Baufälligkeit um. Der Helfer erleidet eine Querschnittslähmung.